

Wahlverfahren zur Kreismitgliederversammlung am 14./15.03.2020: Aufstellung der Reserveliste zur Wahl des Rats der Stadt Köln für die Wahlperiode 2020-2025

Antrag an die Kreismitgliederversammlung der Kölner GRÜNEN am 14./15.03.2020

1. Grundsätzliches und Wahlberechtigung

Die Wahl erfolgt in zwei Phasen.

a) Stimmungsbild zu den Listenplätzen: Zunächst werden in geheimer Abstimmung die Listenplätze gewählt. Bei diesen Abstimmungen sind stimmberechtigt:

- alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Köln,
- alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in Köln wohnen (unabhängig davon, ob sie Mitglied im Kreisverband Köln sind).

b) Listenwahl: Abschließend erfolgt die rechtsverbindliche schriftliche Schlussabstimmung, bei der alle unter 1a) Gewählten mit ihrem Listenplatz aufgeführt sind. Bei dieser Abstimmung in geheimer Wahl sind stimmberechtigt nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 17 Abs. 2 KWahlG NRW: Mitglieder...

- von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die seit mindestens 16 Tagen vor der Nominierungsversammlung mit Hauptwohnsitz in Köln wohnen (unabhängig davon, ob sie Mitglied im Kreisverband Köln sind; Frist Hauptwohnsitznahme: 27.02.2020) *und*
- die das 16. Lebensjahr vollendet haben *und*
- die Deutsche oder Unionsbürger*innen sind *und*
- die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausschlaggebend nach dem KWahlG NRW ist nur die Schlussabstimmung nach 1b). Zu dieser können daher auch neue Wahlvorschläge und Änderungsvorschläge eingebracht werden. Die Schlussabstimmung findet mithilfe von Stimmzetteln statt und kann auf mehrere Blöcke verteilt werden.

2. Wählbarkeit

Gewählt werden können nach gesetzlichen Vorgaben: Personen unabhängig von einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Köln ...

- die am Wahltag (13.09.2020) das 18. Lebensjahr vollendet *und*
- die am Wahltag (13.09.2020) seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Köln haben (Frist Hauptwohnsitznahme: 13.06.2020) *und*
- die Deutsche oder Unionsbürger*innen sind *und*
- die nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Hinweis: Besondere Regeln gelten für Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen im Öffentlichen Dienst/Beschäftigte der Stadt Köln sowie leitende Angestellte in städtisch dominierten Betrieben. Hier gilt die nach § 13 KWahlG NRW geregelte Unvereinbarkeit von Amt/Dienstposten im öffentlichen Dienst und kommunalen Mandat. Trifft dies zu, können diese Personen zwar kandidieren und gewählt werden, jedoch ihr Mandat nur dann annehmen, wenn sie ihr

35 Dienstverhältnis beenden. Der Nachweis über die Wählbarkeit wird über die
36 Wählbarkeitsbescheinigung erbracht.

37 **3. Ablauf des Stimmungsbildes nach 1 a)**

- 38 • Die Kreismitgliederversammlung strebt an, dass mindestens 60 Plätze gewählt werden.
- 39 • Die ungeraden Plätze sind Frauen*plätze, es können sich darauf nur Frauen* bewerben. Die
40 geraden Plätze sind offene Plätze, es können sich darauf Personen jeden Geschlechts darauf
41 bewerben. Es gilt hier das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.¹
- 42 • Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch die
43 Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Beginn der Wahl, ihre Kandidatur
44 unmissverständlich angemeldet haben. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in ist
45 vorschlagsberechtigt.
- 46 • Am 14. März wird mithilfe elektronischer Stimmgeräte abgestimmt. Am 15. März wird mithilfe
47 von Stimmzetteln abgestimmt.
- 48 • Weitere Kandidatur: Wird ein*e Kandidat*in nicht gewählt, so kann er*sie (unter
49 Berücksichtigung des Frauenstatuts) auf den nachfolgenden Plätzen erneut kandidieren,
50 wenn er*sie dies dem Präsidium unmissverständlich kundtut. Ein „automatisches
51 Weiterkandidieren“ ist nicht möglich.
- 52 • Am 14. März nicht gewählte Kandidat*innen haben am 15. März die Gelegenheit zu einer
53 Kurzvorstellung von einer Minute, um sich damit wieder in Erinnerung zu rufen. Für diese
54 Kandidat*innen gibt es keine erneute Fragerunde. Auch muss der*die Kandidat*in eine
55 Weiterkandidatur dem Präsidium unmissverständlich kundtun.
- 56 • Die Plätze 1 bis 30 werden im **Einzelwahlverfahren** gewählt.
 - 57 ○ Bei der Einzelwahl können beliebig viele kandidieren. Jede*r Stimmberechtigte hat eine
58 Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
59 erhalten hat.
 - 60 ○ Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Beim zweiten
61 Wahlgang sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang 20%
62 der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben. Berechtigte Kandidat*innen
63 können zurückziehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
64 Stimmen erhalten hat.
 - 65 ○ Erreicht auch diesmal niemand diese Mehrheit, findet im dritten Wahlgang eine
66 Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat*innen aus dem zweiten
67 Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
68 erhalten hat. Trifft dies auf keinen der beiden Kandidat*innen zu, so wird die Wahl zu
69 dem entsprechenden Listenplatz neu eröffnet. Es können dann alle Berechtigten nach
70 Punkt 2 kandidieren.
- 71 • Die Plätze 31-60 werden im **Blockwahlverfahren** gewählt.
 - 72 ○ Es wird in drei Blöcken gewählt: Block I umfasst die Plätze 31-40, Block II umfasst die
73 Plätze 41-50 und Block III umfasst die Plätze 51-60.
 - 74 ○ Für die Frauen- und die offenen Listenplätze gibt es je einen eigenen Wahlgang. Zuerst
75 ruft das Präsidium zur Wahl der Frauenplätze 31, 33, 35, 37 und 39 auf. Anschließend

¹ Siehe <https://cms.gruene.de/uploads/documents/191121-Frauenstatut.pdf>.

- 76 ruft das Präsidium zur Wahl der offenen Plätze in der gleichen Anzahl auf, wie bei der
77 Wahl der Frauenplätze 31, 33, 35, 37 und 39 tatsächlich gewählt worden sind.
78 Anschließend werden nach dem gleichen Verfahren wieder Frauenplätze gewählt usw.
- 79 ○ Es können beliebig viele kandidieren. Jede*r Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen.
80 Gewählt sind die fünf Personen mit der höchsten Stimmenanzahl in der Reihenfolge der
81 Ergebnisse, sofern sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
82 haben. Sollten weniger als fünf Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen
83 gültigen Stimmen erhalten haben, so sind nur diese in der Reihenfolge der Ergebnisse
84 gewählt. Es gibt keinen zweiten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 85 ● Gültige Stimmen: Es sind alle Stimmen gültig, die zweifelsfrei den Willen des*der
86 Wahlberechtigten erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel auf denen
87 „Enthaltung“ steht/genannt wird oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen
88 bei der Berechnung des Quorums – als Enthaltungen – mitgezählt.
- 89 **4. Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen**
- 90 ● Alle Kandidat*innen hatten die Gelegenheit zur Einreichung einer **schriftlichen Bewerbung**.
91 Die formalen Vorgaben dafür waren für alle Kandidat*innen gleich. Alle innerhalb einer
92 festgelegten Frist eingereichten schriftlichen Bewerbungen wurden für die Versammlung
93 ausgedruckt.
- 94 ● Zur **mündlichen Bewerbung**:
- 95 ○ Es können sich alle Kandidat*innen bis zu 5 Minuten lang vorstellen. Bei mehreren
96 Kandidat*innen erfolgt die Vorstellung in alphabetischer Reihenfolge (Nachname).
- 97 ○ Nachdem sich *alle* Kandidat*innen für einen Listenplatz vorgestellt haben, können
98 Fragen an bestimmte Kandidat*innen gerichtet werden. Diese werden schriftlich an das
99 Präsidium geleitet und von diesem verlesen. Je Kandidat*in werden 4 Fragen quotiert
100 gelöst. Für ihre Beantwortung stehen je Kandidat*in bis zu 2 Minuten zur Verfügung.
101 Sollten keine Fragen an eine*n Kandidat*in vorliegen, kann die*der Kandidat*in die 2
102 Minuten zur Ergänzung seiner*ihrer Vorstellung nutzen.
- 103 ○ In den Auszählpausen können sich weitere Kandidat*innen vorstellen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antragssteller*in: Kreisvorstand